

Personaldrucksache Nr. 140/24

AZ. GB1/A10

Anlage: 2 (Anlage 1: öffentlich)
(Anlage 2: nichtöffentlich)

Tagesordnungspunkt

Besetzung der Abteilungsleitung Jugend

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (nicht öffentlich) Vorberatung am
02.10.2024

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 09.10.2024

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt durch Wahl:

Die Abteilungsleitung Jugend (Entgeltgruppe 15 TVöD) wird voraussichtlich zum 01.01.2025 mit Frau Katrin Fehrle besetzt.

Sachverhalt:

Aktuell wird die Leitung der Abteilung Jugend von einem Tandem mit Frau Heike Matejka und Herrn Werner Gaugel mit einem Stellenanteil von jeweils 50% wahrgenommen. Diese Konstellation war von Beginn an auf Wunsch der Beteiligten zeitlich auf den Renteneintritt von Herrn Gaugel begrenzt. Herr Werner Gaugel tritt nun zum 30.04.2025 in den Ruhestand.

Die Stelle wurde deshalb am 03.07.2024 öffentlich ausgeschrieben (Anlage 1). Es sind insgesamt 5 Bewerbungen eingegangen (Nichtöffentlichen Bewerberübersicht - Anlage 2).

Vorstellungsverfahren innerhalb der Verwaltung:

Zwei für die Stelle geeignete Bewerberinnen wurden in die engere Wahl genommen und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen.

Nach den Vorstellungsgesprächen wurde entschieden, dass eine hausinterne Bewerberin als Einzige für die Stelle der Leiterin der Abteilung Jugend geeignet ist. Frau Katrin Fehrle ist seit 2012 beim Landratsamt Tübingen in der Abteilung Jugend tätig, aktuell als Sachgebietsleitung Jugendförderung und Teilhabe.

Nach § 71 SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss für die Berufung eines Leiters des Jugendamts anzuhören. Die Anhörung fand am 18.09.2024 statt.

Für diese Personalentscheidung ist gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 26 der Hauptsatzung - nach Vorberatung im VTKA - der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat zuständig.

Hinweise zum Wahlverfahren:

Bei dieser Personalentscheidung ist nach § 32 Abs.7 LKrO durch Wahl Beschluss zu fassen. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem Wahlgang erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für die Stelle sind im Personalhaushalt eingeplant.